

Gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 657 - Rahm -

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 657 - Rahm - für den Teilbereich südlich der Krefelder Straße (B 288) zwischen Bundesbahnstrecke von Duisburg nach Düsseldorf sowie den Straßen "Am Rahmer Bach" und "Am Thelenbusch"

Auf Antrag der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd eG sollen westlich der Stichstraße der Walter-Schönheit-Straße dem Wunsch der Käufer entsprechend, 7 Garagen anstelle der hier vorgesehenen Stellplätze errichtet werden.

Der Bedarf an Stellplätzen für Besucher wird durch die verbleibenden Stellplätze gedeckt.

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 2 a (4) 2 BBauG wegen der unwesentlichen Auswirkung des Vorhabens auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht erforderlich.

Interessen öffentlicher Belange werden nicht berührt.

Die Zustimmung des Eigentümers der betroffenen und der benachbarten Grundstücke liegt vor.

Diese Begründung gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 657 - Rahm

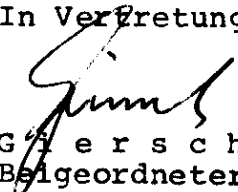
Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Diese Begründung - Entscheidungsbegründung - wurde am 22. 3. 1982 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 3. 6. 1982

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung


Giersch
Beigeordneter

